

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

78. Stück, 15.10.1936

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben den 15. Oktober 1936.) 78. Stück.

#### Inhalt:

Nr. 160. Gesetz für das Land Oldenburg vom 3. Oktober 1936 über die Angleichung der Besoldung der Landesbeamten an die Besoldung der Reichsbeamten.

#### Nr. 160.

Gesetz für das Land Oldenburg über die Angleichung der Besoldung der Landesbeamten an die Besoldung der Reichsbeamten.

Oldenburg, den 3. Oktober 1936.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1.

#### § 1.

(1) Das Reichsbesoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 349) gilt vom 1. April 1936 ab in der jeweiligen Fassung entsprechend für die Dienstbezüge der planmäßigen und der nicht planmäßigen Lan-



desbeamten, die bisher durch das Besoldungsgesetz für das Land Oldenburg vom 25. Mai 1928 geregelt sind. Dabei treten an die Stelle der Anlage 1 (Besoldungsordnung für die planmäßigen Landesbeamten), Anlage 2 (Wohnungsgeldzuschuß) und Anlage 3 (Nachweisung der Vergütung für die nicht planmäßigen Landesbeamten) des Besoldungsgesetzes vom 25. Mai 1928 die Anlagen 1 bis 3 dieses Gesetzes und an die Stelle der nach dem Reichsbesoldungsgesetz für die Durchführung zuständigen Reichsbehörden die entsprechenden Landesbehörden. *Nach dem Reichsbesoldungsgesetz 1, 4 und 5 sind*

*Art. 7, 29. 11/1937  
L. 231*

*Kriminalpolizei* (2) Die Vollzugsbeamten der Gendarmerie, die Kriminalpolizeibeamten und die Angehörigen der Ordnungspolizei (Schutzpolizei) erhalten ihre Dienstbezüge weiter nach den Bestimmungen des Besoldungsgesetzes vom 25. Mai 1928.

*aus dem Reichsbesoldungsgesetz  
für die Vollzugsbeamten der Gendarmerie  
Kriminalpolizei und Ordnungspolizei  
L. 231*

§ 2.

(1) Sind die Dienstbezüge, die einem Beamten nach dem Besoldungsgesetz vom 25. Mai 1928 am 31. März 1936 zugestanden haben, höher als die ihm nach diesem Gesetz zustehenden Dienstbezüge, so erhält er eine Ausgleichszulage. Diese besteht in dem Unterschiedsbetrage zwischen den bisherigen und den neuen Dienstbezügen. Bei der Berechnung des Unterschiedsbetrages sind in den Besoldungsgruppen A 1a und B 9 die bisherigen Abweichungen von den Vorschriften der drei Gehaltskürzungsverordnungen zu berücksichtigen und bleiben außer Ansaß

- a) Kinderzuschläge und Kinderbeihilfen,
- b) Aufwandsentschädigungen.

(2) Soweit die Ausgleichszulage einem Beamten gewährt wird, der infolge der Einweisung in die neue Besoldungsordnung (Anlage 1) eine Minderung des Woh-

*aus dem Reichsbesoldungsgesetz  
für die Vollzugsbeamten der Gendarmerie  
Kriminalpolizei und Ordnungspolizei  
L. 231*



nungsgeldzuschusses erfährt, bestimmt sich ihre Höhe nach dem jeweiligen dienstlichen Wohnsitz.

(3) Die Ausgleichszulage fällt am 31. März 1940 fort. Bis dahin ist sie, beginnend am 1. April 1937, um gleiche Jahresbeträge zu kürzen, soweit sie nicht durch Erhöhung der neuen Dienstbezüge, insbesondere durch Aufsteigen in den Dienstaltersstufen oder in eine andere Besoldungsgruppe, ausgeglichen wird. Hierbei werden nicht angerechnet Änderungen des Wohnungsgeldzuschusses, die durch Versetzung in einen anderen Ort oder durch Einweisung des Dienstorts in eine andere Ortsklasse eintreten.

(4) Beim Übertritt in eine Besoldungsgruppe mit gleichem oder höherem Endgrundgehalte sind für die Ermittlung des nächsthöheren Grundgehaltsjahres (§ 7 des Reichsbesoldungsgesetzes) ausschließlich die Grundgehaltssätze der neuen Besoldungsordnung maßgebend.

(5) Absatz 1 und 3 finden entsprechende Anwendung auf die Versorgungsbezüge.

### § 3.

(1) Soweit ein Beamter beim Inkrafttreten dieses Gesetzes für seine Person auf Grund besonderer Vorschrift höhere Dienstbezüge als die seiner Planstelle erhält, behält er diese Dienstbezüge nach Maßgabe dieses Gesetzes auch nach der Überleitung in die neue Besoldungsordnung, solange sie höher sind, als die ihm nach dieser in seiner Planstelle zustehenden Dienstbezüge. § 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Soweit ein Beamter auf Grund besonderer Vorschrift eine andere als die mit seiner Planstelle verbundene Amtsbezeichnung führen darf, verbleibt es hierbei, bis er in eine Besoldungsgruppe befördert wird, der diese Amtsbezeichnung entspricht.



## § 4.

(1) Wartegelder und sonstige Versorgungsbezüge der zum 1. April 1936 oder zu einem früheren Zeitpunkt aus dem aktiven Dienst ausgeschiedenen Beamten und ihrer Hinterbliebenen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

(2) Die Vorschriften des Kapitels VIII des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 433) werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

## Artikel 2.

## § 1.

(1) Die Beamten werden mit Wirkung vom 1. April 1936 in die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung (Anlage 1) und der Diätenordnung (Anlage 3) übergeleitet. Dabei ist von den Dienstbezügen auszugehen, die den Beamten nach dem Besoldungsgesetz vom 25. Mai 1928 am 31. März 1936 zugestanden haben.

(2) Das bisherige Besoldungsdienstalter der planmäßigen Beamten mit den Dienstbezügen einer Besoldungsgruppe, deren Dienstaltersstufen in ihrer Zahl und in ihrer Höhe mit denjenigen der neuen Besoldungsgruppe übereinstimmen, bleibt unverändert.

(3) Stimmen die Zahl oder die Höhe der Dienstaltersstufen nicht überein, so wird der planmäßige Beamte, soweit für ihn in § 2 nichts anderes vorgesehen ist, in eine Dienstaltersstufe der neuen Besoldungsgruppe übergeleitet, die dem ihm nach den bisherigen Vorschriften am 31. März 1936 zustehenden Grundgehaltssatz entspricht, oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, in die nächstniedrigere Dienstaltersstufe. Er erhält jedoch mindestens die Dienstbezüge nach der Anfangsstufe der neuen Besoldungsgruppe.

(4) Das Besoldungsdienstalter ist dabei so festzusetzen, daß der Beamte zu demselben Zeitpunkte, zu dem er in



der bisherigen Besoldungsgruppe in den nächsthöheren Grundgehaltsatz aufgerückt wäre, auch in der neuen Besoldungsgruppe aufsteigt. Wird der Beamte jedoch aus einer Dienstaltersstufe, die niedriger als das Anfangsgrundgehalt der neuen Besoldungsgruppe ist, übergeleitet, so ist das Besoldungsdienstalter in der neuen Besoldungsgruppe auf den 1. April 1936 (Tag der Überleitung) festzusetzen. Die planmäßigen Beamten im Höchstgehalt der bisherigen Besoldungsgruppe, die in das gleiche Endgrundgehalt einer neuen Besoldungsgruppe mit gleicher Zahl der Dienstaltersstufen überzuleiten sind, erhalten ihr bisheriges Besoldungsdienstalter.

(5) Ruhegehaltsfähige Stellenzulagen, die der planmäßige Beamte in der bisherigen Gruppe bezogen hat oder in der neuen Besoldungsgruppe beziehen wird, gelten hierbei als Bestandteile des Grundgehalts.

(6) Bei der Überleitung der nichtplanmäßigen Beamten bleibt das bisherige Vergütungsdienstalter als Diätendienstalter unverändert.

## § 2.

(1) Sind nach § 1 Beamte, die in verschiedenen Dienstaltersstufen der bisherigen Besoldungsgruppe gestanden haben, in die gleiche Dienstaltersstufe der neuen Besoldungsgruppe überzuleiten, so ist zur Vermeidung von Überholungen der Beamte aus der höheren Dienstaltersstufe der bisherigen Besoldungsgruppe in die nächstfolgende Dienstaltersstufe der neuen Besoldungsgruppe überzuleiten. Das Besoldungsdienstalter für diesen Beamten ist dabei so festzusetzen, daß er vom 1. April 1936 ab noch zwei Jahre in der neuen Dienstaltersstufe verbleibt. Satz 1 und 2 gelten nicht für die Beamten, die in einer niedrigeren Dienstaltersstufe einschließlich Zulage als die Anfangsstufe der neuen Besoldungsgruppe gestanden haben.



(2) Planmäßige Beamte der bisherigen Besoldungsgruppen A 2 a mit 1200 *R.M.* und A 4 b mit 700 *R.M.* ruhegehaltsfähiger Stellenzulage und mit einem Besoldungsdienstalter vom 1. April 1916 oder einem günstigeren Besoldungsdienstalter erhalten in der neuen Besoldungsgruppe A 2 b und A 4 b 1 ihr um 8 Jahre verkürztes Besoldungsdienstalter.

(3) Planmäßige Beamte der bisherigen Besoldungsgruppe A 2 a ohne ruhegehaltsfähige Stellenzulage erhalten in der neuen Besoldungsgruppe A 2 c 2 ihr bisheriges Besoldungsdienstalter.

### § 3.

Neben dem auf Grund der §§ 1 oder 2 festzusetzenden Besoldungsdienstalter (Überleitungsbesoldungsdienstalter) ist für planmäßige Beamte, die in Besoldungsgruppen übergeleitet werden, die nach dem Stande vom 31. März 1936 in der Reichsbesoldungsordnung Beförderungsgruppen waren, in dieser Besoldungsgruppe — ausgehend von dem Besoldungsdienstalter und dem Grundgehaltsatz ohne Zulage in der bisherigen oldenburgischen Eingangsgruppe — ein endgültiges Besoldungsdienstalter nach den Bestimmungen des § 7 des Reichsbesoldungsgesetzes festzusetzen mit der Maßgabe, daß als Tag des Übertritts in die Beförderungsgruppe der 1. April 1936 gilt. In den Besoldungsgruppen A 1 a und A 3 b erhalten die Beamten als endgültiges Besoldungsdienstalter das Besoldungsdienstalter, das sie am 31. März 1936 in den bisherigen Besoldungsgruppen A 1 und A 3 a hatten. Die nach dem endgültigen Besoldungsdienstalter zustehenden Bezüge sind jedoch erst mit Wirkung vom 1. April 1937 ab zu zahlen. Das Überleitungsbesoldungsdienstalter tritt von diesem Tage ab außer Kraft.



**Artikel 3.**

Das Staatsministerium erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

**Artikel 4.**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1936 in Kraft.

Oldenburg, den 3. Oktober 1936.

**Staatsministerium.**

(Siegel.) **Pauly.**

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 3. Oktober 1936.

**Der Reichsstatthalter.**

(Siegel.) **Carl Röver.**



Anlage 1.

## Besoldungsordnung für die planmäßigen Landesbeamten.

Alle Gehälter werden ebenso wie alle sonstigen Kürzungspflichtigen Bezüge nach den Vorschriften der drei Gehaltskürzungsverordnungen gekürzt.

- Vorbemerkungen: 1. Die Besoldungsgruppen entsprechen in der Zifferbezeichnung, den Gehaltsbeträgen und den Bestimmungen über den Wohnungsgeldzuschuß den gleichen Besoldungsgruppen der Reichsbesoldungsordnung.
2. Weibliche Beamte in den mit einem Stern\*) bezeichneten Stellen erhalten die Grundgehaltssätze um 10 vom Hundert gekürzt.

### A. Aufsteigende Gehälter.

#### Besoldungsgruppe 1 a.

8400 — 9500 — 10 600 — 11 600 — 12 600 *R.M.* jährlich.  
Wohnungsgeldzuschuß: III in der ersten und zweiten Dienstaltersstufe,  
II von der dritten Dienstaltersstufe an.

Ministerialräte <sup>1)</sup>,  
Oberverwaltungsgerichtspräsident.

<sup>1)</sup> Ein am 31. März 1936 im Amte gewesener Beamter bei der Vertretung in Berlin behält für seine Person die bisherige Amtsbezeichnung „Ministerialdirektor“.



**Besoldungsgruppe 1 b.**

6200 — 7000 — 7800 — 8500 — 9200 — 9900 —  
10 600 *R.M.* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: III.  
Regierungsdirektoren als Abteilungsleiter in den Ministerien<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Ein am 30. September 1927 als Ministerialrat der alten Gruppe XII im Amte gewesener Beamter behält für seine Person die Amtsbezeichnung „Ministerialrat“.

**Besoldungsgruppe 2 b.**

7000 — 7500 — 8000 — 8500 — 8900 — 9300 —  
9700 *R.M.* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: III.

Oberregierungsräte<sup>1)</sup>,

Oberbauräte<sup>1)</sup>,

Oberschulräte,

Obermedizinalrat,

Oberveterinärarzt,

Oberregierungsrat als Direktor des Oberversicherungsamts,

Oberfinanzrat als Staatskommissar für die staatlichen Finanzanstalten,

Obergewerberat,

Obermedizinalrat als Direktor der Heil- und Pflegeanstalt,

Oberstudiendirektoren an Vollenanstalten,

Landforstmeister,

Obervermessungsdirektor.

} in den Ministerien,

*Bevorzugungsmöglichkeit der Oberbauräte und . . . . . (P. 402, 50, 7. 400)*

<sup>1)</sup> Die am 31. März 1936 im Amte gewesenen Beamten mit den Bezügen der Besoldungsgruppe A 2 a und einer ruhegehaltsfähigen Zulage von 400 *R.M.* jährlich erhalten für ihre Person die Bezüge der Besoldungsgruppe A 2 c 1.



**Befoldungsgruppe 2 c 1. Abteilung (abgefürzt 2 c 1).**

4800 — 5300 — 5800 — 6200 — 6600 — 7000 —  
 7400 — 7800 — 8200 — 8500 — 8800 *R.M.* jährlich.  
 Wohnungsgeldzuschuß: IV in der ersten bis dritten  
 Dienstaltersstufe.

III von der vierten Dienstalters-  
 stufe an.

Archivdirektor,  
 Regierungsräte als Vertreter der Regierungspräsidenten  
 in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld<sup>1)</sup>,  
 Amtshauptmänner,  
 Regierungsbauräte in den Ministerien,  
*Museumsräte oder Museumsdirektoren* - - - - (für 50 R. 400)  
 Museumsdirektoren,  
 Regierungsschulräte im Ministerium der Kirchen und  
 Schulen,  
 Oberstudienräte und \*) Oberstudienrätinnen an großen  
 Doppelanstalten,  
 Studiendirektor der Seefahrtsschule,  
 Studiendirektoren und Studiendirektorinnen an Nichtvoll-  
 anstalten,  
 Bibliotheksdirektor.

<sup>1)</sup> Ein am 31. März 1936 im Amte gewesener Beamter mit  
 den Bezügen der Befoldungsgruppe A 2 a, der als Oberregierungs-  
 rat eine ruhegehalttsfähige Zulage von 400 *R.M.* jährlich bezogen  
 hat, behält für seine Person die Amtsbezeichnung „Oberregierungs-  
 rat“.

**Befoldungsgruppe 2 c 2. Abteilung (abgefürzt 2 c 2).**

<sup>4800</sup>4600 — <sup>5200</sup>5100 — <sup>5600</sup>5500 — <sup>6000</sup>5900 — <sup>6400</sup>6300 — <sup>6800</sup>6700 —  
<sup>7200</sup>7100 — 7500 — 7800 — 8100 — 8400 *R.M.* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: IV in der ersten bis dritten  
 Dienstaltersstufe,

*In analog. Bd 50 R. 231/241* III von der vierten Dienstalters-  
 stufe an.



Archivrat,  
 Regierungsräte,  
 Landesökonomieräte,  
 Veterinäräräte,  
 Regierungsbauräte,  
 Museumsräte,  
 Gewerberäte,  
*Medizinäräte aus Anstellungen . . . . . (Gr. 50 F. 400)*  
 Medizinalräte,  
 Ministerialrechnungsdirektoren, erhalten die Dienstalters-  
 stufen bis 8100 *R.M.* einschließlich, künftig wegfallend,  
 Kreis Schulräte,  
 Studienräte und \*) Studienrätinnen,  
 Bibliotheksrat,  
 Forstassessoren, erhalten die Dienstaltersstufen bis  
 7500 *R.M.* einschließlich,  
 Forstmeister.

*Wohnungsgeldzuschuß*

#### Besoldungsgruppe 2 e.

3600 — 4000 — 4400 — 4800 — 5200 — 5600 — 6000  
 6400 — 6800 — 7100 — 7400 *R.M.* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: IV in der ersten bis sechsten  
 Dienstaltersstufe,  
 III von der siebenten Dienst-  
 altersstufe an.

Landeskulturräte,  
 Gewerbeamtsrat,  
 Vermessungsräte<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Der Vermessungsrat bei der Vermessungsdirektion erhält eine  
 ruhegehaltstfähige Zulage von 600 *R.M.* jährlich.

#### Besoldungsgruppe 3 a.

3600 — 4000 — 4400 — 4800 — 5200 — 5600 — 6000  
 6300 — 6600 — 6900 — 7200 *R.M.* jährlich.



Wohnungsgeldzuschuß: IV in der ersten bis sechsten Dienstaltersstufe,

III von der siebenten Dienstaltersstufe an.

Regierungslandmesser.

#### Besoldungsgruppe 3 b.

4800 — 5200 — 5600 — 6000 — 6400 — 6700 —  
7000 *R.M.* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: IV in der ersten bis dritten Dienstaltersstufe,

III von der vierten Dienstaltersstufe an.

Ministerialamt männer,  
Regierungsamt männer in den Ministerien,  
Direktor der Taubstummenanstalt,  
Amtsbürgermeister.

#### Besoldungsgruppe 3 c.

3600 — 3900 — 4200 — 4500 — 4800 — 5100 — 5400  
5700 — 6000 — 6300 — 6600 *R.M.* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: IV in der ersten bis achten Dienstaltersstufe,

III von der neunten Dienstaltersstufe an.

Wasserschout,  
Seefahrt oberlehrer<sup>1)</sup> <sup>2)</sup>,  
Oberlehrer<sup>1)</sup>, künftig wegfallend.

<sup>1)</sup> Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Beamten mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A X erhalten für ihre Person eine ruhegehaltsfähige Zulage von je 400 *R.M.* jährlich.

<sup>2)</sup> Ein durch den Haushaltsplan zu bestimmender Teil der Beamten erhält eine ruhegehaltsfähige Zulage von 400 *R.M.* jährlich.



**Besoldungsgruppe 4 a.**

3000 — 3300 — 3600 — 3900 — 4200 — 4450 —  
4700 — 4950 — 5200 — 5500 — 5800 *R.M.* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: V in der ersten bis dritten  
Dienstaltersstufe,  
IV von der vierten Dienstalters-  
stufe an.

Lehrer und \*) Lehrerinnen in Mittelschullehrerstellen  
(Gymnasiallehrer, Oberrealschullehrer, =innen)<sup>1)</sup>,  
Turnlehrer und \*) Turnlehrerinnen an höheren Schulen<sup>1)</sup>,  
Taubstummlehrer und \*) Taubstummlehrerinnen<sup>1)</sup>,  
Musik- und Zeichenlehrer und \*) Musik- und Zeichen-  
lehrerinnen an höheren Schulen<sup>1) 2)</sup>.

<sup>1)</sup> Erhalten das Grundgehalt und den Wohnungsgeldzuschuß  
weiter nach der Besoldungsgruppe A 4 a der Anlage 1 (Besoldungs-  
ordnung für die planmäßigen Landesbeamten) des Besoldungs-  
gesetzes vom 25. Mai 1928.

<sup>2)</sup> Diejenigen Lehrkräfte, die am 30. September 1927 die Be-  
züge der alten Besoldungsgruppe X hatten, erhalten für ihre Person  
eine ruhegehaltsfähige und unwiderrufliche Stellenzulage, und zwar  
die Musik- und Zeichenlehrer von 600 *R.M.* jährlich und die Musik-  
und Zeichenlehrerinnen von 300 *R.M.* jährlich, sowie den Wohnungs-  
geldzuschuß III. Die am 1. Mai 1933 im Amte gewesenen Lehr-  
kräfte mit den Bezügen der Besoldungsgruppe A 3 b, die als  
Seminarlehrer angestellt sind, erhalten für ihre Person die Bezüge  
der Besoldungsgruppe A 3 c. Die Anmerkung 1 zur Besoldungs-  
gruppe A 3 c findet Anwendung.

**Besoldungsgruppe 4 b 1. Abteilung (abgekürzt 4 b 1).**

4100 — 4400 — 4700 — 4950 — 5200 — 5500 —  
5800 *R.M.* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: IV.

Ministerialoberinspektoren,

Ministerialbauoberinspektoren,

Oberrentmeister bei den Amtsstäben, *(und 50 P. 400)*

Landeskassenrendanten in den Landesteilen Lübeck und  
Birkenfeld.



**Besoldungsgruppe 4 b 2. Abteilung (abgekürzt 4 b 2).**

3000 — 3250 — 3500 — 3750 — 4000 — 4250 —  
4500 — 4750 — 5000 — 5250 — 5500 *RM* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: V in der ersten und zweiten  
Dienstaltersstufe,  
IV von der dritten Dienstalters-  
stufe an.

Regierungsoberinspektoren<sup>1)</sup>,  
Regierungsbauoberinspektoren,  
Polizeioberinspektoren,  
Ökonomieoberinspektor beim Siedlungsamt<sup>2)</sup>,  
Verwaltungsoberinspektor bei der Heil- und Pflegean-  
stalt,  
Technischer Katasteroberinspektor bei der Vermessungs-  
direktion,  
Vermessungsoberinspektor bei der Vermessungsdirektion.

<sup>1)</sup> Ein am 31. März 1936 im Amte gewesener Beamter mit den Bezügen der Besoldungsgruppe A 3 a erhält als früherer Bürodirektor beim Landtag für seine Person die Bezüge der Besoldungsgruppe A 3 b und behält die Amtsbezeichnung „Bürodirektor“.

<sup>2)</sup> Der am 30. September 1927 im Amte gewesene Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A X erhält als früherer Ministerialamtmann für seine Person die Bezüge der Besoldungsgruppe A 3 b und behält die Amtsbezeichnung „Ministerialamtmann“.

**Besoldungsgruppe 4 c 1. Abteilung (abgekürzt 4 c 1).**

2800 — 3100 — 3400 — 3600 — 3900 — 4150 —  
4400 — 4650 — 4900 — 5100 — 5300 *RM* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: V in der ersten und zweiten  
Dienstaltersstufe.  
IV von der dritten Dienstalters-  
stufe an.

Regierungsinspektoren,  
Regierungsbauinspektoren,  
Bibliotheksinspektor,



Polizeiinspektoren,  
Eichungsinspektor als Eichamtsvorsteher,  
Vermessungsinspektoren.

**Besoldungsgruppe 4 c 2. Abteilung (abgekürzt 4 c 2).**

2800 — 3050 — 3300 — 3550 — 3800 — 4000 — 4200  
4400 — 4600 — 4800 — 5000 *R.M.* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: V in der ersten bis dritten  
Dienstaltersstufe,  
IV von der vierten Dienstalters-  
stufe an.

Ministerialinspektoren <sup>1)</sup>,  
Ministerialbauinspektoren,  
Archivinspektoren,  
Regierungsinspektoren, soweit nicht in Besoldungsgruppe  
A 4 c 1 <sup>2)</sup>,  
Regierungsbauinspektoren, soweit nicht in Besoldungs-  
gruppe A 4 c 1,  
Kasseninspektoren,  
Hauptkassenrendant,  
Polizeiinspektoren, soweit nicht in Besoldungsgruppe  
A 4 c 1,  
Gendarmerieinspektor,  
Ökonomieinspektoren,  
Obereichmeister,  
Eichungsinspektor,  
Hafenkapitän, soweit Befähigungszeugnis als Schiffer auf  
großer Fahrt für die Stelle verlangt wird,  
Verwaltungsinspektor bei der Heil- und Pfllegeanstalt,  
Bibliotheksinspektoren, soweit nicht in Besoldungsgruppe  
A 4 c 1,  
Vermessungsinspektoren, soweit nicht in Besoldungsgruppe  
A 4 c 1.

<sup>1)</sup> Zwei am 31. März 1936 im Amte gewesene Beamte mit  
den Bezügen der Besoldungsgruppe A 4 b und einer ruhegehalts-



fähigen Zulage von 200 *R.M.* jährlich behalten für ihre Person die ruhegehaltsfähige Zulage.

2) Ein am 31. März 1936 im Amte gewesener Beamter mit den Bezügen der Besoldungsgruppe A 3 a erhält als früherer Amtsbürgermeister für seine Person die Bezüge der Besoldungsgruppe A 3 b und behält die Amtsbezeichnung „Amtsbürgermeister“.

#### Besoldungsgruppe 4 e.

2800 — 3000 — 3200 — 3400 — 3600 — 3800 —  
4000 — 4150 — 4300 — 4450 — 4600 *R.M.* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: V in der ersten bis dritten  
Dienstaltersstufe,

IV von der vierten Dienstalters-  
stufe an.

Gewerbeoberkontrolleur.

#### Besoldungsgruppe 4 f.

2400 — 2600 — 2800 — 3000 — 3200 — 3400 —  
3600 — 3800 — 4000 — 4200 *R.M.* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: V in der ersten bis fünften  
Dienstaltersstufe,

IV von der sechsten Dienstalters-  
stufe an.

Oberförster <sup>1)</sup>,  
Revierförster <sup>2)</sup>,  
Forstsekretäre,  
Fischereiverwalter <sup>1)</sup> <sup>3)</sup>.

1) Die Beamten erhalten eine ruhegehaltsfähige Zulage von 500 *R.M.* jährlich.

2) Die Revierförster erhalten zunächst das Grundgehalt und den Wohnungsgeldzuschuß weiter nach der Besoldungsgruppe A 4 c der Anlage 1 (Besoldungsordnung für die planmäßigen Landesbeamten) des Besoldungsgesetzes vom 25. Mai 1928.

Revierförster, die noch nicht den Grundgehaltsatz von 4300 *R.M.* erreicht haben, dürfen bis zur endgültigen Regelung nicht über 4200 *R.M.* aufsteigen. Revierförster in der vorletzten Dienstaltersstufe steigen zunächst nicht weiter auf.



3) Der am 30. September 1927 im Amte gewesene Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A X erhält als früherer Ministerialamtmann für seine Person die Bezüge der Besoldungsgruppe A 3 b bis zur Dienstaltersstufe 6400 *R.M.* einschließlich und behält die bisherige Amtsbezeichnung „Fischereidirektor“.

#### Besoldungsgruppe 5 b.

2300 — 2550 — 2800 — 3000 — 3200 — 3400 —  
3600 — 3800 — 4000 — 4200 *R.M.* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: V in der ersten bis fünften  
Dienstaltersstufe,  
IV von der sechsten Dienstalters-  
stufe an.

Ministerialkassensekretäre,  
Ministerialregistratoren,  
Ministerialkanzleivorsteher,  
Eichmeister <sup>1)</sup>,  
Straßenmeister <sup>1)</sup>,  
Landesfürsorgerin, künftig wegfallend,  
Kassensekretäre bei den Amtskassen als ständige Ver-  
treter der Oberrentmeister.

<sup>1)</sup> In diese Besoldungsgruppe sind nur Beamte einzuweisen, die eine abgeschlossene Fachschulbildung besitzen. Beamte, die eine solche Fachschulbildung nicht besitzen, sind in die Besoldungsgruppe A 7 a einzureihen.

#### Besoldungsgruppe 7 a.

2350 — 2500 — 2650 — 2800 — 2950 — 3100 —  
3200 — 3300 — 3400 — 3500 *R.M.* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: V.  
Regierungsekretäre,  
Regierungsbausekretäre,  
Kassensekretäre,  
Registratoren,  
Verwaltungsekretäre,  
Polizeisekretäre,



Eichmeister, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 5 b,  
 Straßenmeister, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 5 b,  
 Erster Oberpfleger bei der Heil- und Pflegeanstalt<sup>1)</sup>,  
 Schleusenvorsteher,  
 Vermessungssekretäre.

<sup>1)</sup> Der am 30. September 1927 im Amte gewesene Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A VII erhält für seine Person die Bezüge der Besoldungsgruppe A 5 b.

#### Besoldungsgruppe 8 a.

<sup>2100</sup> 2000 — <sup>2190</sup> 2090 — <sup>2180</sup> 2180 — <sup>2270</sup> 2270 — <sup>2460</sup> 2360 — <sup>2550</sup> 2450 —  
<sup>2640</sup> 2540 — <sup>2720</sup> 2620 — <sup>2800</sup> 2700 R.M jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: V.  
 Regierungsbüroassistenten,  
 Regierungsbauassistenten,  
 Polizeibüroassistenten,  
 Kassenassistenten,  
 Steuervollzieher bei den Amtskassen,  
 Verwaltungsbüroassistenten,  
 Registraturassistenten,  
 Maschinenmeister bei der Heil- und Pflegeanstalt,  
 Schleusenassistent,  
 Schiffs- und Baggerführer,  
 Schiffsmaschinisten,  
 Vermessungsassistenten.

#### Besoldungsgruppe 9.

<sup>1800</sup> 1700 — <sup>1900</sup> 1800 — <sup>2000</sup> 1900 — <sup>2100</sup> 2000 — <sup>2200</sup> 2100 — <sup>2300</sup> 2200 —  
<sup>2400</sup> 2300 — <sup>2500</sup> 2400 — <sup>2600</sup> 2500 — <sup>2700</sup> 2600 R.M jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: VI in der ersten bis vierten  
 Dienstaltersstufe,  
 V von der fünften Dienstalters-  
 stufe an.

Kanzlisten, künftig wegfallend,  
 Stationspfleger bei der Heil- und Pflegeanstalt.

Les. 50  
 P. 648

*Arbeitsverpflichtung, Meißing wegfallend*



**Beoldungsgruppe 10 a.**

<sup>1750</sup> 1600 — <sup>1840</sup> 1690 — <sup>1930</sup> 1780 — <sup>2020</sup> 1870 — <sup>2110</sup> 1960 — <sup>2200</sup> 2050 —

2140 — 2230 — 2320 — 2400 *R.M.* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: VI in der ersten bis sechsten <sup>4</sup> Dienstaltersstufe,  
V von der siebenten Dienstaltersstufe an. <sup>5</sup>

Ministerialamtsgehilfen <sup>1)</sup>,  
Schleusenverwalter.

<sup>1)</sup> Zwei am 31. März 1936 im Amte gewesene Beamte mit den Bezügen der Beoldungsgruppe A 10 a und einer ruhegehaltsfähigen Zulage von je 300 *R.M.* jährlich erhalten für ihre Person diese ruhegehaltsfähige Zulage und die bisherige Amtsbezeichnung „Verwaltungsassistent“.

**Beoldungsgruppe 10 b.**

1600 — 1690 — 1780 — 1870 — 1960 — 2050 —

2140 — 2220 — 2300 *R.M.* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: VI in der ersten bis sechsten <sup>4, bzw. 5</sup> Dienstaltersstufe,  
V von der siebenten Dienstaltersstufe an. <sup>5, bzw. 6</sup>

Hausmeister,  
Amtsoberwachtmeister mit Vollziehungs-, Gefängnis-  
oder Kraftwagenführerdienst,  
Anstaltspfleger bei der Heil- und Pflegeanstalt,  
Stationspflegerinnen bei der Heil- und Pflegeanstalt.

**Beoldungsgruppe 11.**

1500 — 1590 — 1680 — 1770 — 1860 — 1950 —

2040 — 2120 — 2200 *R.M.* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: VI in der ersten bis sechsten  
Dienstaltersstufe,  
V von der siebenten Dienstaltersstufe an.



Amtswachtmeister,  
Anstaltspflegerinnen bei der Heil- und Pflegeanstalt,  
künftig wegfallend,  
Anstaltspförtner bei der Heil- und Pflegeanstalt, künftige  
wegfallend.

*Leipzig, künftige wegfallend  
Nürnberg, künftige wegfallend*

**B. Feste Gehälter.**

*Verwaltungsgruppe 12  
Preis Nr 50 N. 648.*

**Beoldungsgruppe 9.**

13 000 R.M. jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: II.  
Regierungspräsidenten.

#### Schlußbemerkungen.

1. Die Amtshauptmänner, die Regierungspräsidenten und der Ministerialrat bei der Vertretung in Berlin erhalten eine widerrufliche und nicht ruhegehaltsfähige Aufwandsentschädigung, deren Höhe durch den Haushalt bestimmt wird.
2. Die im Vollziehungsdienst tätigen Beamten erhalten einen Anteil an den erhobenen Vollziehungsgebühren nach näherer Bestimmung des Haushalts. Der Gebührenanteil ist bei den Steuervollziehern und den Amtsoberwachtmeistern mit dem im Durchschnitt der drei letzten Jahre erzielten Jahresbetrage ruhegehaltsfähig, jedoch höchstens
 

bei den Steuervollziehern	mit 200 R.M.,
bei den Amtsoberwachtmeistern	mit 120 R.M.



**Wohnungsgeldzuschuß.**

(100 v. S.)

Ortsklasse	Jahresbetrag für Tarifklasse						
	I <i>R.M.</i>	II <i>R.M.</i>	III <i>R.M.</i>	IV <i>R.M.</i>	V <i>R.M.</i>	VI <i>R.M.</i>	VII <i>R.M.</i>
Sonderklasse	2 100	1 680	1 320	960	720	528	336
A	1 800	1 440	1 140	840	612	444	288
B	1 500	1 200	900	660	504	372	240
C	1 140	900	720	540	396	288	180
D	840	660	540	396	288	216	132

Nr. 161.

Schlußsatzung des Stadtrates, betreffend die Höhe der Zuschüsse für die von der Anstaltlichen durch § 195 a der Reichsversicherungsordnung in geschätzter Höhe zu leistende Dürchführung der ...

Die Bestimmungen der ... betreffend die Höhe der Zuschüsse für die von der Anstaltlichen durch § 195 a der Reichsversicherungsordnung in geschätzter Höhe zu leistende Dürchführung der ...



Anlage 3.

**Diätenordnung**  
für die außerplanmäßigen Beamten.

Beamte, die ihre erste planmäßige Anstellung finden oder bei einer regelmäßig verlaufenden Dienstlaufbahn finden würden, in Besoldungsgruppe	Zm 1. und 2. Diätendienstjahr, Versorgungsanw. im 1. Diätendienstjahr	Zm 3. und 4. Diätendienstjahr, Versorgungsanw. im 2. u. 3. Diätendienstjahr	Zm 5. Diätendienstjahr, Versorgungsanwärter im 4. Diätendienstjahr
	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>
A 2 c 2 . . . . .	3 400	3 950	4 400
A 3 a (A 2 e) und A 3 c	2 500	2 900	3 300
A 4 c 2 und A 4 e .	2 000	2 300	2 600
A 4 f, A 5 und A 7 .	1 700	1 950	2 160
A 8 a . . . . .	1 500	1 680	1 850
A 9 und A 10 . . . .	1 300	1 400	1 500
A 11 . . . . .	1 250	1 330	1 400

Anwärterinnen auf Stellen, die in der Besoldungsordnung (Anlage 1) mit einem \*) bezeichnet sind, erhalten die Diäten um 10 v. H. gekürzt.

*Kürz. auf amtlich vorgegeben . . . . (A. G. 50 P. 232)*